

Satzung des Förderkreises der Maximilian-Lutz-Realschule Besigheim

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Maximilian-Lutz-Realschule Besigheim“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderkreis der Maximilian-Lutz-Realschule Besigheim e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Besigheim.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziel

- 2.1 Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Im Förderkreis schließen sich interessierte Eltern, Lehrer, Schüler und Ehemalige der Schule sowie alle Freunde in Gönner der Schule zusammen. Sie unterstützen ideell und materiell das Schulleben der Maximilian-Lutz-Realschule Besigheim (Satzungszweck) durch

- a) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die das Bildungsangebot der Realschule ergänzen, der Berufsfindung der Schüler und den sozialen Kontakten unter Schülern, Eltern und Lehrern dienen;
 - b) Unterstützung für einzelne, besonders bedürftige Schüler;
 - c) Unterstützung der Schule bei besonderen Vorhaben und Anschaffungen;
 - d) Unterstützung der Schülermitverantwortung (SMV);
 - e) Kontaktpflege mit ehemaligen Schülern, Eltern, Gönnern und Lehrern der Schule.
- 2.2 Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 2.3 Alle Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises und keine Gewinnanteile.
 - 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 3.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 3.5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- 3.6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 3.7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Rechte des Mitglieds ruhen, bis die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- 3.8. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.9. Geleistete Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 4.2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Förderkreises teilzunehmen.
- 4.3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten;
 - b) das Förderkreiseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln.

5. Organe des Förderkreises

Die Organe des Förderkreises sind

- 1. die Mitgliederversammlung;
- 2. der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt.
- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - e) Entscheidung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschlussbeschluss des Vorstands;
 - f) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- 6.2 Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 25% der Förderkreismitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes dies für erforderlich halten.
- 6.3 Die Einladung für alle Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 10 Tage vorher.
- 6.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 6.5 Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- 6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus vier gewählten Mitgliedern des Förderkreises:
- a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) dem zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Kassenverwalter.

Zusätzlich können dem Vorstand angehören:

- e) ein Pressereferent und
- f) zwei Beisitzer.

An Sitzungen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen;

- a) der Leiter der Realschule;
- b) der Elternbeiratsvorsitzende der Realschule;
- c) der Schülersprecher der Realschule.

- 7.2 Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis seine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Förderkreises ist.
- 7.3 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
- 7.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Förderkreises. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vor. Die Kassenführung wird zuvor von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese legen ihrerseits einen Kassenprüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor.
- 7.5 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Satzungsänderungen des Förderkreises

Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Auflösung des Förderkreises

- 9.1 Die Auflösung des Förderkreises erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Förderkreises beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und $\frac{2}{3}$ dieser anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 9.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Förderkreises fällt an die Stadt Besigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Maximilian-Lutz-Realschule Besigheim i.S. des Satzungszweckes zu verwenden hat.
- 9.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.